Ausfertigung ohne Unterschrift des Prüfers

**LANDKREIS LÜNEBURG**
Rechnungsprüfungsamt
-Außenstelle Lüchow-

# Schlussbericht

über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses

2017

der

Stadt Hitzacker

Prüfer:
Herr Schattauer

Inhaltsübersicht Seite


| | | |
|---|---|---|
| 1 | Vorbemerkungen | 3 |
| 1.1 | Prüfungsauftrag | 3 |
| 1.2 | Prüfungsgegenstand | 3 |
| 1.3 | Durchführung der Prüfung | 3 |
| 2 | Allgemeines | 3 |
| 3 | Konsolidierungskreis | 3 |
| 4 | Grundsätze der Vereinheitlichung | 4 |
| 5 | Konsolidierung | 4 |
| 5.1 | Vollkonsolidierung | 5 |
| 5.1.1 | Kapitalkonsolidierung | 5 |
| 5.1.2 | Schuldenkonsolidierung | 5 |
| 5.1.3 | Aufwands- und Ertragskonsolidierung | 6 |
| 5.2 | Eigenkapitalmethode | 6 |
| 6 | Kapitalflussrechnung | 6 |
| 7 | Konsolidierungsbericht | 7 |
| 8 | Abschließende Prüfbescheinigung | 7 |


Abkürzungen

| | |
|---|---|
| AG Doppik | Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ |
| AG Gesamtabschluss | Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ |
| EÖB | Eröffnungsbilanz |
| GemHausRNeuOG | Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften |
| KomHKVO | Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung |
| NKomVG | Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz |
| NKR | Neues Kommunales Rechnungswesen |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |
| Tz | Textziffer |

Anlagen

Konsolidierte Gesamtbilanz zum 31.12 2017
Konsolidierte Gesamt - Ergebnisrechnung 2017
Kapitalflussrechnung 2017

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

## 1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der konsolidierte Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2017 einschließlich aller erforderlichen Anlagen und Erläuterungen (vgl. § 128 Abs. 6 NKomVG).

## 1.3 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich neben der Einhaltung der Formvorschriften insbesondere auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der weiteren Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Eigenkapitalmethode, Kapitalflussrechnung).

# 2 Allgemeines

Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 128 Abs. 3 NKomVG aus einer konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz, aus konsolidierten Übersichten über das Anlagevermögen, die Schulden und der Forderungen. Er ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Diesem Bericht ist eine Kapitalflussrechnung beizufügen

Der Stadtdirektor, Herr Jürgen Meyer, hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 am 25.02.2019 festgestellt. Damit konnte die Frist von neun Monaten zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 129 Abs. 1 NKomVG nicht eingehalten werden.

# 3 Konsolidierungskreis

§ 128 Abs. 4 NKomVG beschreibt, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einzubeziehen sind.
Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG sind Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss der Kommune entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung). Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

Der Begriff des „beherrschenden Einflusses" kann, da er nicht in den über § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften enthalten ist, aus § 290 Abs. 2 HGB abgeleitet werden. Danach liegt ein beherrschender Einfluss vor, wenn der Kommune

- die Mehrheit der Stimmrechte zustehen, d.h. die Anteile der Kommune an einem verselbständigten Aufgabenträger größer als 50 % sind oder

- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder

- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Aufgabenträgers auszuüben oder

- es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss werden als „verbundene Aufgabenträger" bezeichnet.

Eine allgemeingültige abstrakte Definition des Begriffs des „maßgeblichen Einflusses" enthalten weder das kommunale Haushaltsrecht noch das HGB. In § 311 Abs. 1 S. 2 HGB, der gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG direkt anwendbar ist, wird jedoch bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % ein maßgeblicher Einfluss vermutet. Es handelt sich hierbei um sogenannte „assoziierte Aufgabenträger".

Aufgabenträger, auf welche die Kommune weder einen beherrschenden noch einen maßgeblichen Einfluss ausübt (sonstige Aufgabenträger), gehören folglich nicht zum Konsolidierungskreis.

Nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG brauchen auch die Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen zu werden, deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte bei der Stadt Hitzacker (Elbe) auf Grundlage der vorgenannten Regelungen. Näheres dazu ist dem Konsolidierungsbericht der Stadt über den Gesamtabschluss 2017 zu entnehmen.
Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich in diesem Zusammenhang nicht ergeben.

Zu konsolidieren war demnach der folgende Aufgabenträger:

VERDO Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH

Gesellschafter der GmbH sind die Stadt mit einem Anteil von 75% und die Samtgemeinde Elbtalaue mit einem Anteil von 25%. Für die Stadt stellt die GmbH somit einen verbundenen Aufgabenträger dar, welcher der Vollkonsolidierung unterliegt.

## 4 Grundsätze der Vereinheitlichung

Die Einzelabschlüsse sind vor Durchführung der Konsolidierung hinsichtlich Stichtag, Währung, Ansatz, Bewertung und Ausweis zu vereinheitlichen.
Gem. Ziffer 7.4.1 der Musterdienstanweisung im Rahmen der „Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses" des Niedersächsischen Innenministeriums und einem entsprechenden Hinweis der AG Gesamtabschluss können die niedersächsischen Kommunen auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden verzichten. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Hitzacker (Elbe) Gebrauch gemacht.

## 5 Konsolidierung

Wie die Konsolidierung im Einzelnen vorgenommen wird, ist abhängig davon, ob es sich um verbundene, assoziierte oder sonstige Aufgabenträger handelt.

## 5.1 Vollkonsolidierung

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden zum Summenabschluss addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

### 5.1.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 128 Abs.5 NKomVG, § 301 HGB) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. Als Eigenkapital i.S.v. § 301 Abs. 1 S.1 HGB ist im NKR die Nettoposition einschließlich der Bewertungsrücklage und der Sonderposten für den Bewertungsausgleich anzusehen, andere Sonderposten gehören nicht zum Eigenkapital (s. *"Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses"* des Niedersächsischen Innenministeriums).
Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital / Nettoposition des Aufgabenträgers häufig nicht übereinstimmen. Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung" auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, §§ 301, 309 HGB. Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von § 301 HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet.

Bei der Stadt Hitzacker (Elbe) hat sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung für den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2017 bei dem verbundenen Aufgabenträger ein passiver Unterschiedsbetrag ergeben. Dieser Unterschiedsbetrag ist auf der Passivseite der Gesamtbilanz innerhalb der Nettoposition unter den Rücklagen in Position 1.2.1 (normgerecht, aber ungenau bezeichnet als „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses") in Höhe von 21.287,80 € (Vorjahr 49.762,49 €) wie oben beschrieben angegeben. Zudem findet sich in Position 1.2.4 ein Ausgleichsposten für den Anteil der Samtgemeinde Elbtalaue, der 13.041,41 € (Vorjahr 13.495,93 €) beträgt. Dieser wäre richtigerweise als eigene Position in der Nettoposition und nicht unter den Rücklagen (Position 1.2) darzustellen, zumal er in deren Summe bereits nicht mit enthalten ist.

### 5.1.2 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufgerechnet. Einzubeziehen sind hier sämtliche Bilanzposten, sofern sie Schuldverhältnisse der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger untereinander bilden.
Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung.
Unterscheiden sich die internen Forderungs- und Schuldenposten in ihrem Wertansatz oder sind etwa keine Gegenposten vorhanden, ergeben sich Aufrechnungsdifferenzen. Diese müssen über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden.

Die im Zuge der Schuldenkonsolidierung vorzunehmende Aufrechnung der Schulden setzt voraus, dass zunächst im Rahmen einer Saldenabstimmung zwischen den Aufgabenträgern ein Abgleich der Schulden und Forderungen vorgenommen wird. Zum Bilanzstichtag lagen keine zu konsolidierenden Schulden vor.

### 5.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 S 4 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB).
Das Gesamtergebnis im konsolidierten Gesamtabschluss ist somit hinsichtlich derjenigen Aufwendungen und Erträge anzupassen, die aus Beziehungen zwischen den zum Konsolidierungskreis gehörenden Aufgabenträgern resultieren.
Bei dem Gesamtabschluss der Stadt Hitzacker (Elbe) wurden im Rahmen der Konsolidierung Aufwendungen und Erträge von 9.871,68 € (Grundsteuer) sowie 83,30 € (Raummiete) eliminiert. Weiterhin entfiel der Nachschussbetrag an die GmbH in Höhe von 133.862,72 € als Aufwand (Transferaufwand der Stadt, bei dieser in Höhe von 23.752,64 € periodenfremd im außerordentlichen Ergebnis). Darüber hinaus waren keine zu konsolidierenden Beträge vorhanden.

## 5.2 Eigenkapitalmethode

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabschluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger zu erhöhen oder zu vermindern. Auch deren bis dahin aufgelaufene Jahresergebnisse sind zu berücksichtigen.

Für den vorliegenden Gesamtabschluss war kein assoziierter Aufgabenträger zu konsolidieren.

# 6 Kapitalflussrechnung

Nach § 179 Abs. 3 NKomVG war erstmals für das Haushaltsjahr 2013 eine Kapitalflussrechnung aufzustellen. Diese ist für das Haushaltsjahr 2017 gefertigt worden. Die Kapitalflussrechnung ist dem Konsolidierungsbericht gem. § 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG beigefügt. Es ergab sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von 273.410,33 €, aus Investitionstätigkeit von – 77.908,67 € und aus Finanzierungstätigkeit von 86.964,29 €, sodass insgesamt eine Verbesserung des Finanzmittelfonds um 282.465,95 € von – 402.175,61 € auf – 119.709,66 € eintrat. Diese ist auf die Stadt zurückzuführen (Verbesserung um 413.725,10 €).

## 7 Konsolidierungsbericht

Gem. § 128 Abs. 6 S.2 NKomVG ist der konsolidierte Gesamtabschluss durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Die Anforderungen an den Konsolidierungsbericht werden in § 128 Abs. 6 S.3 NKomVG und § 59 KomHKVO beschrieben.
Im Rahmen der Prüfung haben sich diesbezüglich keine Beanstandungen ergeben. Der Konsolidierungsbericht erläutert in der Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage unter Tz 3.1.1, dass das Gesamtergebnis durch die fortdauernden Verluste der VERDO GmbH belastet wird. So beträgt der Anteil der Schulden im Gesamtergebnis 8,7% (Vorjahr 10,2%), der Anteil der Nettoposition 90,1% (Vorjahr 89,1%). Bei der Stadt allein beträgt der Anteil der Schulden lediglich 5,2% (Vorjahr 6,7%), der der Nettoposition hingegen 93,7% (Vorjahr 92,7%).

## 8 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2017 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gem. § 156 Abs. 2 NKomVG bestätigt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabschluss gem. § 129 NKomVG entgegenstehen.

Lüchow, 06.03.2019

gez. Unterschrift

(Schattauer)

## konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Hitzacker (Elbe) zum 31.12.2017

| Aktiva | Gesamt 31.12.2016 | Gesamt 31.12.2017 |
|---|---|---|
| **1 Immaterielles Vermögen** | **380.488,63** | **371.029,90** |
| 1.1. Geschäfts-oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger | 0,00 | 0,00 |
| 1.3. ähnliche Rechte | 29.920,78 | 31.213,32 |
| 1.4. geleistete Investitionszuweisungen | 350.567,85 | 339.816,58 |
| **2 Sachvermögen** | **12.250.169,29 €** | **11.890.362,78 €** |
| 2.1 unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte | 715.089,92 | 691.273,40 |
| 2.2 bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte | 5.328.360,74 | 5.210.992,01 |
| 2.3 Infrastrukturvermögen | 5.699.199,96 | 5.863.647,35 |
| 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 6.950,00 | 8.573,73 |
| 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 23.966,00 | 23.091,00 |
| 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 73.502,53 | 70.047,46 |
| 2.8. Vorräte | 500,00 | 435,69 |
| 2.9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 402.600,14 | 22.302,14 |
| **3 Finanzvermögen** | **390.768,33 €** | **408.409,30 €** |
| 3.2 Beteiligungen | 2.602,26 | 2.602,26 |
| 3.3. Sondervermögen | 0,00 | 0,00 |
| 3.4 Ausleihungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.5. öffentlich-rechtliche Forderungen | 280.445,72 | 304.433,48 |
| 3.7 Forderungen aus Transferleistungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.8 sonstige privatrechtliche Forderungen | 107.720,35 | 101.373,56 |
| **4 Liquide Mittel** | **1.762,43** | **1.096,78** |
| 4.1 Liquide Mittel | 1.762,43 | 1.096,78 |
| **5 aktive Rechnungsabgrenzung** | **1.487,53** | **1.475,00** |
| **Summe Aktiva** | **13.024.676,21 €** | **12.672.373,76 €** |

| Passiva | Gesamt 31.12.2016 | Gesamt 31.12.2017 |
|---|---|---|
| **1 Nettoposition** | **11.599.574,18** | **11.416.310,35** |
| 1.1 Basis-Reinvermögen | **5.726.497,19** | **5.728.120,92** |
| 1.1.1 Reinvermögen | 5.726.497,19 | 5.728.120,92 |
| 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbet.) | 0,00 | 0,00 |
| 1.2 Rücklagen | 49.762,49 | 21.287,80 |
| 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ord. Ergebnisses | 49.762,49 | 21.287,80 |
| 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des a.o. Ergebnisses | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.3. Kapitalrücklage | 0,00 | 0,00 |
| 1.2.4. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter | 13.495,93 | 13.041,41 |
| 1.3. Jahresergebnis | -737.944,69 | -626.423,41 |
| 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren | -922.584,56 | -709.470,00 |
| 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 184.639,87 | 83.046,59 |
| 1.4 Sonderposten | 6.547.763,26 | 6.280.283,63 |
| 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 5.711.908,25 | 5.485.444,99 |
| 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte | 715.144,04 | 671.317,67 |
| 1.4.5 Anz. auf Anlagen im Bau | 120.710,97 | 123.520,97 |
| **2 Schulden** | **1.331.979,98 €** | **1.105.727,25 €** |
| 2.1 Geldschulden | 1.226.604,78 | 985.805,89 |
| 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 822.666,74 | 864.999,45 |
| 2.1.3 Liquiditätskredite | 403.938,04 | 120.806,44 |
| 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 102.583,24 | 119.026,51 |
| 2.4. Transferverbindlichkeiten | 501,29 | 104,16 |
| 2.5. Sonstige Verbindlichkeiten | 2.290,67 | 790,69 |
| **3 Rückstellungen** | **93.122,05** | **150.336,16** |
| 3.3. Instandhaltungsrückstellungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.6. Rückstellungen für FAG-Leistungen | 0,00 | 0,00 |
| 3.8. andere Rückstellungen | 93.122,05 | 150.336,16 |
| **4. passive Rechnungsabgrenzung** | **0,00** | **0,00** |
| **Summe Passiva** | **13.024.676,21** | **12.672.373,76** |

Stadt Hitzacker (Elbe)
Der Stadtdirektor
25.02.2019

Geprüft
06. März 2019
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Rechnungsprüfungsamt
Außenstelle Lüchow
gez. Unterschrift

nachrichtlich:

Haushaltsreste für Investitionen 371.244,21 Euro

| Ordentliche Erträge | 2016 | 2017 | Veränderung |
|---|---|---|---|
| Steuern und ähnliche Abgaben | 3.351.576,71 € | 3.481.290,92 € | 129.714,21 € |
| Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 9.404,42 € | 9.390,37 € | -14,05 € |
| Auflösungserträge aus Sonderposten | 296.759,59 € | 285.565,50 € | -11.194,09 € |
| Sonstige Transfererträge | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.040,63 € | 2.413,93 € | 373,30 € |
| Privatrechtliche Entgelte | 178.121,93 € | 211.274,79 € | 33.152,86 € |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 15.126,55 € | 47.432,63 € | 32.306,08 € |
| Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 9.713,87 € | 9.368,53 € | -345,34 € |
| Aktivierte Eigenleistungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Bestandveränderungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 134.372,22 € | 147.432,42 € | 13.060,20 € |
| Erträge aus assozierten Aufgabenträgern | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| **Ordentliche Aufwendungen** | | | |
| Aufwendungen für aktives Personal | 217.774,88 € | 243.854,22 € | 26.079,34 € |
| Aufwendungen für Versorgung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen | 674.940,21 € | 671.497,32 € | -3.442,89 € |
| Abschreibungen | 437.953,44 € | 447.542,72 € | 9.589,28 € |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 26.108,43 € | 26.440,24 € | 331,81 € |
| Transferaufwendungen | 2.393.176,90 € | 2.677.452,51 € | 284.275,61 € |
| sonstige ordentliche Aufwendungen | 110.693,17 € | 89.916,95 € | -20.776,22 € |
| Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| **Ordentliches Ergebnis** | | | |
| Ordentliche Erträge | 3.997.115,92 € | 4.194.169,09 € | 197.053,17 € |
| Ordentliche Aufwendungen | 3.860.647,03 € | 4.156.703,96 € | 296.056,93 € |
| **Ordentliches Ergebnis** | **136.468,89 €** | **37.465,13 €** | **-99.003,76 €** |
| **Außerordentliche Erträge und Aufwendungen** | | | |
| Außerordentliche Erträge | 5.048,50 € | 495,36 € | -4.553,14 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 7.762,52 € | 0,00 € | -7.762,52 € |
| **Außerordentliches Ergebnis** | **-2.714,02 €** | **495,36 €** | **3.209,38 €** |
| **Jahresüberschuss/-fehlbetrag** | | | |
| Ordentliches Ergebnis | 136.468,89 € | 37.465,13 € | -99.003,76 € |
| Außerordentliches Ergebnis | -2.714,02 € | 495,36 € | 3.209,38 € |
| **Jahresüberschuss/-fehlbetrag** | **133.754,87 €** | **37.960,49 €** | **-95.794,38 €** |
| **Gewinnverwendung** | | | |
| Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust | -50.885,00 € | -45.086,10 € | -5.798,90 € |
| Anderen Gesellschaftern zuzurechendes Ergebnis | 50.885,00 € | 45.086,10 € | 5.798,90 € |
| Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr | -4.027.579,60 € | -4.018.005,03 € | -9.574,57 € |
| Entnahmen aus der Kapitalrücklage | 3.104.995,04 € | 3.308.535,03 € | 203.539,99 € |
| Entnahmen aus Gewinnrücklagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Einstellung in Gewinnrücklagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Entnahmen/Zuführungen Allgemeine Rücklage | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| **Gesamtbilanzgewinn/-verlust** | **-737.944,69 €** | **-626.423,41 €** | **-111.521,28 €** |

Geprüft
06. März 2019
Landkreis Lüneburg
Rechnungsprüfungsamt
Außenstelle Lüchow
gez. Unterschrift

## 9. Anlagen zum konsolidierten Gesamtabschluss

### 9.1 Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

| | |
|---|---|
| Ordentliches Gesamtergebnis | 37.960,49 € |
| +Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 446.053,98 € |
| -Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 0,00 € |
| +/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen | 57.214,11 € |
| +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge | -285.565,50 € |
| -/+ Gewinn/Verlust aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | 112,50 € |
| +/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions-oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 12.627,38 € |
| -/+ Abnahme/Zunahme Verb. aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions-oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 5.007,37 € |
| +/. Einzahlungen/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten | 0,00 € |
| **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** | **273.410,33 €** |
| +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens | 5.961,92 € |
| -Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | -93.389,15 € |
| +Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens | 0,00 € |
| -Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | 0,00 € |
| +Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens | 0,00 € |
| -Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen | 0,00 € |
| +Einzahlungen für Sonderposten | 9.518,56 € |
| -Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftsanteilen | 0,00 € |
| +Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzposition | 0,00 € |
| -Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanalgen im Rahmen der kurzfristigen Finanzposition | 0,00 € |
| **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** | **-77.908,67 €** |
| +Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen | 44.631,58 € |
| -Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter | 0,00 € |
| +/- Einzahlungen/Auszahlungen aus Anleihen und Krediten | 42.332,71 € |
| **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit** | **86.964,29 €** |
| **Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds** | **282.465,95 €** |
| Veränderungen des Finanzmittelfonds aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises | 0,00 € |
| Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | -402.175,61 € |
| Finanzmittelfonds am Ende der Periode | -119.709,66 € |

### 9.2. Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG)

Die Stadt Hitzacker (Elbe) hat keine nicht konsolidierten Beteiligungen.

Geprüft
06. März 2019
Landkreis Lüneburg
Rechnungsprüfungsamt
Außenstelle Lüchow
gez. Unterschrift